

Regierungsratsbeschluss

vom 18. November 2008

Nr. 2008/1991

Verlängerung der Anerkennung der Familienausgleichskasse Raiffeisen Schweiz, St. Gallen

1. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 6374 vom 13. Dezember 1960 wurde der Familienausgleichskasse Raiffeisen Schweiz (vorm. Familienausgleichskasse des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen [System Raiffeisen]), St. Gallen, gestützt auf § 14 des Gesetzes über die Familienzulagen für Arbeitnehmer vom 13. Dezember 1959 und § 12 der Vollzugsverordnung, die Anerkennung zugesprochen.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2008 stellt die Familienausgleichskasse Raiffeisen Schweiz das Gesuch um Weiterführung der Familienausgleichskasse bis 31. Dezember 2010.

Die Raiffeisen Schweiz führt eine eigene Familienausgleichskasse für die ganze Raiffeisengruppe. Die Familienausgleichskasse Raiffeisen Schweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

Die Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe gründet per 1. Januar 2009 eine Familienausgleichskasse. Diese nimmt ihre Tätigkeit im Kanton Solothurn erst per 1. Januar 2011 auf, weshalb sich die Familienausgleichskasse Raiffeisen Schweiz erst per 1. Januar 2011 der Familienausgleichskasse Banken anschliessen kann. Am 1. Januar 2009 tritt das Bundesgesetz über die Familienzulagen in Kraft. Gemäss Art. 14 Bst. a des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) sind die von den Kantonen anerkannten Familienausgleichskasse Durchführungsorgane. Laut Art. 12 der Verordnung über die Familienzulagen (FamZV) darf eine Familienausgleichskasse eines einzelnen Arbeitgebers (Betriebskasse) nach Art. 14 Bst. a FamZG nicht anerkannt werden.

In Anbetracht der obigen Ausführungen, wonach der Anschluss an die Familienausgleichskasse Banken erst per 1. Januar 2011 möglich ist, wird dem Gesuch um Weiterführung der Familienausgleichskasse Raiffeisen Schweiz bis 31. Dezember 2010 zugestimmt.

2. Beschluss

Die Verlängerung der Anerkennung der Familienausgleichskasse Raiffeisenbanken Schweiz, St. Gallen und die damit verbundene Weiterführung der Tätigkeit im Kanton Solothurn bis 31. Dezember 2010, wird bewilligt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Eng', with a stylized flourish at the end.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Postfach, 4501 Solothurn (3)

Familienausgleichskasse Raiffeisen Schweiz, Geschäftsleitung, Raiffeisenplatz, 9001 St. Gallen